

Antrag an die Vollversammlung des Kreisjugendrings Dillingen a.d. Donau

**Betreff: Neufassung der Zuschussrichtlinien des
Kreisjugendrings Dillingen**

1. Ausgangslage und Begründung

Die aktuell gültigen Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Dillingen stammen in ihrer Grundfassung vom 01. Januar 2011. Nach über 15 Jahren ist eine Anpassung notwendig, um sowohl formalen als auch inhaltlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Redaktionelle Änderungen: Im gesamten Text wurden Rechtschreibfehler korrigiert und eine einheitliche Schreibweise sichergestellt. In Anlehnung an die Standards des Bayerischen Jugendrings (BJR) wurde die Schreibweise auf „Jugendleiter:innen“ (statt bisher „Jugendleiter/-innen“) umgestellt, um eine zeitgemäße und inklusive Ansprache zu gewährleisten.

2. Inhaltliche Schwerpunkte der Änderung:

- Die Fördersätze in fast allen Bereichen wurden angehoben, um die gestiegenen Kosten für die Jugendarbeit abzufedern und das ehrenamtliche Engagement stärker zu belohnen.
- Die starre Bindung der Projektförderung an jährlich festgeschriebene Schwerpunkte entfällt, um spontane und innovative Jugendprojekte besser unterstützen zu können.
- Freizeitangebote ohne Übernachtung (z. B. Ferienbetreuungen) werden nun explizit in die Förderung aufgenommen. Zudem wird ein neuer Anreiz für die Gründung neuer Jugendgruppen (z. B. Kinderfeuerwehren) geschaffen.

3. Beschlussvorschlag

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Dillingen beschließt die vorliegende Neufassung der Zuschussrichtlinien.

1. Die inhaltlichen und finanziellen Anpassungen gemäß der vorliegenden Änderungsübersicht werden angenommen.
2. Die redaktionellen Änderungen werden in den Gesamttext übernommen.
3. Zur Deckung förderfähiger Anträge dürfen Mittel aus der Rücklage „Zuschüsse“ entnommen werden, sofern die Haushaltsmittel des laufenden Jahres nicht ausreichen.
4. Die neuen Richtlinien treten zum 1.1.2027 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Fassungen.

Zusammenfassung Änderung Förderrichtlinien Kreisjugendring Dillingen

Präambel / Allgemeine Fördergrundsätze	
Neu: Abgrenzung zur allgemeinen Gruppen- und Verbandsarbeit	Förderfähig ist ausschließlich die überfachliche Jugendarbeit. Die allgemeine Basisarbeit der Gruppen und Verbände (Regelbetrieb) kann nicht bezuschusst werden.
Neu: Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Dillingen und ihre örtlichen Gruppen sowie selbstorganisierte Jugendgruppen und öffentlich anerkannter freie Träger der Jugendhilfe, mit Sitz im Landkreis Dillingen. (...) Für die Antragsberechtigung von Gruppen der SMV soll ein gewisser Grad der Selbstorganisation vorliegen. Eine Förderung von Fahrten einzelner Schulklassen im Rahmen von schulischen Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsfahrten, Qualifizierung von Tutoreni:nnen) ist nicht möglich.
Neu: Form der Antragstellung	Voranmeldung wird komplett gestrichen

Grundförderung für Jugendorganisationen auf Landkreisebene	
Bisheriger Zuschuss	Vorschlag neuer Zuschuss
200 €	250 €

Förderung von Freizeitmaßnahmen	
Bisheriger Zuschuss ohne Juleica	Vorschlag neuer Zuschuss ohne Juleica
Pro Tag und Teilnehmer 3 €	Pro Tag und Teilnehmer 4 €
Bisheriger Zuschuss mit Juleica	Vorschlag neuer Zuschuss mit Juleica
Pro Tag und Teilnehmer 6 €	Pro Tag und Teilnehmer 8 €
Höchstfördersumme 800 €	Höchstfördersumme 950 €
Neu: Möglichkeit der Förderung von zusammenhängenden Freizeitangeboten ohne Übernachtung	Zusammenhängende Freizeitangebote ohne Übernachtung (z. B. mehrtägige Ferienbetreuungen von Jugendverbänden) können ebenfalls gefördert werden. Voraussetzung ist, dass aus dem Programm erkennbar wird, dass die Maßnahme an denselben Teilnehmer:innenkreis gerichtet ist und inhaltlich sowie zeitlich zusammenhängend durchgeführt wird.

Förderung von Jugendbildung	
Bisheriger Zuschuss	Vorschlag neuer Zuschuss
Pro Tag und Teilnehmer 12 €	Pro Tag und Teilnehmer 14 €
Seminarabend pro Teilnehmer 4 €	Seminarabend pro Teilnehmer 6 €
Keine Höchstfördersumme	Höchstfördersumme 800 €

Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter:innen	
Bisheriger Zuschuss	Vorschlag neuer Zuschuss
50 % der Selbstkosten; max. 50 € pro Person	50 % der Selbstkosten; max. 100 € pro Person
Mit Juleica oder Nachweis, dass Juleica beantragt wurde: 75 %; max. 75 € pro Person	Mit Juleica oder Nachweis, dass Juleica beantragt wurde: 75 %; max. 150 € pro Person

Förderung von Projektarbeit mit inhaltlichem Schwerpunkt:	
Bisheriger Zuschuss (wird je nach Projekt festgelegt)	Vorschlag neuer Zuschuss (wird je nach Projekt festgelegt / höchstens 80% der förderfähigen Kosten)
Festgeschriebener Schwerpunkt Neu: Vorstellung des Projektes auf einer Vollversammlung des KJR	Kein festgeschriebener Schwerpunkt Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn das Projekt in einer der nächsten Vollversammlungen vorgestellt wird. Der Zuschuss kann unter Vorbehalt ausbezahlt werden, wenn der Zuschuss schneller benötigt wird. Sollte eine Vorstellung nicht innerhalb eines Jahres nach Projektende stattfinden, muss das Geld zurückgezahlt werden.

Förderung von Geräten und Materialien	
Bisheriger Zuschuss	Vorschlag neuer Zuschuss
30 % der förderungsfähigen Kosten; max. 750 € pro Jahr	30 % der förderungsfähigen Kosten; max. 850 € pro Jahr
Neu: Abgrenzung zum Kernzweck	Gefördert werden Materialien, die unmittelbar der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen und nicht ausschließlich für den Regelbetrieb genutzt werden. Beispiel: Ein Musikverein erhält keine Förderung für Musikinstrumente (Kernzweck), wohl aber für Spielmaterialien oder pädagogische Ausstattung für die allgemeine überfachliche Jugendarbeit.

Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Eichrichtungen der Jugendarbeit	
Bisheriger Zuschuss	Vorschlag neuer Zuschuss
30 % der förderungsfähigen Kosten; max. 750 € pro Jahr Mindestantragssumme 50 €	30 % der förderungsfähigen Kosten; max. 850 € pro Jahr Mindestantragssumme 50 €

Förderung von Tagesaktionen	
Bisheriger Zuschuss	Vorschlag neuer Zuschuss
30% der Fördersumme; max. 150 €; 10 € pro Juleica	30% vom Defizit; max. 200 €;
Neu: Berücksichtigung kleiner Gruppen	Grundsätzlich gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen. Sollte eine Jugendgruppe kleiner sein, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Vorstandschaft dennoch eine Förderung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Begründung im Antrag. In diesen Fällen behält sich die Vorstandschaft eine Anpassung bzw. Verringerung der Höchstfördersumme vor.

NEU: Förderung von neugegründeten Jugendgruppen	
Vorschlag:	200,00 Euro pro neu gegründete Jugendgruppe Voraussetzung: Fragebogen mit Angaben zur Jugendgruppe liegt dem formlosen Antragschreiben bei.
Klare Definition „Neugründung“	Die Gruppe darf keine Fortführung einer bereits bestehenden, pausierten oder umbenannten Gruppe sein. Der standardmäßige Übergang einer festen Gruppe in die nächste Altersstufe (z. B. bei Pfadfindern von den Wölflingen zu den Jungpfadfindern) gilt nicht als Neugründung. Es muss ein neues, zusätzliches Angebot geschaffen werden, das vorher in dieser Form am jeweiligen Ort oder im jeweiligen Verein nicht existierte.
Weitere Fördervoraussetzungen:	Ziel ist es, neue Zielgruppen zu erreichen. Es soll keine bloße Ausgliederung der bestehenden Tätigkeitsfelder stattfinden. Der Antrag muss innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Gründung der Jugendgruppe gestellt werden. Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn sich die neu gegründete Jugendgruppe in einer der nächsten Vollversammlungen vorgestellt hat. Die Gründung darf nicht länger als 18 Monate zurückliegen.